

Richtlinie

Private Mandatspersonen (PriMa)

1. Grundsätze

Die KESB ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt.¹ Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen privaten und beruflichen Mandatspersonen. Die vorliegende Richtlinie geht auf die Besonderheiten bei privaten Mandatspersonen ein.

Handlungsleitend sind für die KESB stets das Wohl, der Schutz und die Interessen der betroffenen Person. Deren Selbstbestimmung ist so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

Private Mandatspersonen (PriMa) leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag, den es zu würdigen gilt. Die Erfahrung zeigt jedoch auch, dass durch PriMa geführte Mandate einer teilweise aufwändigen Unterstützung bedürfen. Finanzielle Schäden können dennoch nicht immer vermieden werden. PriMa unterliegen grundsätzlich den gleichen Anforderungen wie berufliche Mandatspersonen (ProMa). Es entspricht daher auch dem Willen des Gesetzgebers, dass fachlich qualifizierte ProMa nicht höher entschädigt werden als fachlich weniger qualifizierte PriMa.

Obwohl nicht erwartet werden kann, dass die erforderliche Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz auf gleichem Niveau ist wie bei den ProMa, muss dennoch geprüft werden, ob PriMa über die grundlegenden Kompetenzen verfügen bzw. ob diese vermittelt werden können.² Die Tätigkeit der PriMa erfolgt im Auftrag und nach Weisung der KESB im Interesse der betroffenen Person.

1 Art. 400 Abs. 1 ZGB.

2 KOKES Praxisanleitung ES, Rz 6.35 ff.



2. Geeignete Mandate

Besonders geeignet sind Mandate, die eine regelmässige persönliche Begleitung und Betreuung erfordern, was insbesondere bei älteren Personen sowie bei geistig behinderten oder leicht psychisch erkrankten Erwachsenen der Fall ist.

Der Einsatz von Privatpersonen bleibt angesichts der Komplexität von Betreuungsaufgaben beschränkt. Folgende Gruppen von Betreuungsbedürftigen eignen sich daher in der Regel nicht für Privatpersonen:

- Personen mit schwerer Suchterkrankung
- Personen mit schwerer psychischer Beeinträchtigung
- Personen, die zu Gewalt neigen
- Personen mit komplexer Schuldensituation
- Personen, die aktiv Widerstand gegen die Betreuung leisten
- Personen, die mit grossen Konfliktsituationen innerhalb der Verwandtschaft konfrontiert sind
- Minderjährige

3. Geeignete Personen

Diesbezüglich ist zu unterscheiden zwischen Vertrauenspersonen, Angehörigen gemäss Art. 420 ZGB und Dritten ohne Bezug zur betroffenen Person.

3.1. Vertrauensperson

Dem Wunsch der betroffenen Person ist grundsätzlich zu entsprechen, wenn die vorgeschlagene Vertrauensperson für die Führung der Beistandschaft geeignet und sie zur Übernahme bereit ist.³

Nach Lehre und Rechtsprechung hat der Vorschlag der betroffenen Person grosses Gewicht und schliesst das Ermessen der Behörde insofern aus, als nicht eine noch geeignetere Person gesucht werden darf. Aufgrund des hohen Stellenwerts des Selbstbestimmungsrechts dürften an die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person keine hohen Anforderungen gestellt werden. Dies gilt auch bezüglich der Fähigkeit, der Beeinflussung durch Dritte angemessenen Widerstand zu leisten. Damit wird bis zu einem gewissen Grad in Kauf genommen, dass eine wunschgemässe Lösung nicht optimal sein mag. Die Berücksichtigung des Vorschlags steht aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Eignung der vorgeschlagenen Person. Diese muss dem Mandat gewachsen sein und die nötigen Fachkenntnisse – z.B. für eine anspruchsvolle Vermögensverwaltung – mitbringen. Entscheidend wird damit die Eignungsbeurteilung der Wunschbeiständin oder des Wunschbeistandes. Ist die allgemeine und konkrete Eignung gegeben, hat die KESB den Vorschlag zu berücksichtigen. Die KESB ist im Laufe des Verfahrens verpflichtet, die Vorschläge der betroffenen Person einzuholen.⁴

Die Wünsche von Angehörigen oder nahestehender Personen sind gegenüber dem Wunsch der betroffenen Person subsidiär. Gegenüber Wünschen von Angehörigen oder nahestehender Personen ist das Ermessen der KESB grösser (Berücksichtigung „soweit tunlich“) als beim Wunsch der betroffenen Person (die KESB „entspricht“ deren Wunsch).

³ Art. 401 Abs. 1 ZGB.

⁴ KOKES Praxisanleitung ES, Rz 6.21.

3.2. Angehörige

Angehörige gelten als Vertrauenspersonen und sollen – soweit sich die betroffene Person nicht gegensätzlich äussert – als Mandatsperson eingesetzt werden, sofern sie dazu bereit und geeignet sind. Es können auch mehrere Angehörige als Mandatspersonen eingesetzt werden. Eltern werden in der Regel gemeinsam eingesetzt.

Angehörige können jedoch auch bei grundsätzlicher Eignung zur Übernahme eines Mandates aus familiendynamischen und -biographischen Gründen problematisch sein. Die damit verbundenen emotionalen Bindungen (ob positiv oder konfliktuell) können eine ungenügende Distanz der Beistandsperson zum Geschehen bewirken und die Mandatsperson daran hindern, sachgerechte und im Interesse der betreuten Person liegende Entscheidungen zu treffen. Auch Interessenkonflikte zwischen verwandten Betreuungspersonen und der betreuten Person können deren Wohl beeinträchtigen, z.B. wenn die Befürchtung besteht, das Erbe könnte durch eine kostenintensive Betreuung geschmälert werden.⁵

3.3. Dritte ohne Bezug zur betroffenen Person

Mandate, welche durch Dritte ohne Bezug zu betroffenen Personen geführt werden, sind mit Risiken behaftet. So ist z.B. die Stellvertretung nicht geregelt, wenn die Mandatsperson aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen das Mandat nicht angemessen führen kann. Die Aufsicht durch das fallverantwortliche Mitglied der Behörde muss deutlich intensiver erfolgen, weil es im Gegensatz zu den ProMa keine Kontrolle durch eine Organisation und durch Linienvorgesetzte gibt. Dies führt immer wieder zu Situationen und Problemstellungen, welche das beaufsichtigende Mitglied der Behörde stark beansprucht. Mandatspersonen ohne Bezug zu den betroffenen Personen sind daher mit grösster Zurückhaltung einzusetzen.

⁵ KOKES Praxisanleitung ES, Rz 6.24. Bei der Umsetzung von Art. 420 ZGB ist die Empfehlung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom November 2016 zu beachten.

4. Mandatsführung

4.1. Allgemeine Inventarpflicht

Falls die Beistandschaft die Vermögensverwaltung umfasst, nimmt die Beistandsperson ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf.⁶ Seit Inkrafttreten der neuen VBVV⁷ ab 1. Januar 2024 werden im Errichtungsentscheid auch alle privaten Beistandspersonen standardmässig zur Aufnahme eines Inventars verpflichtet, damit die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Personen korrekt und vollständig erfasst werden können. Das Inventar bildet dann die Grundlage für eine allfällige Vermögensausscheidung.

4.2. Erleichterung

Angehörige, welche als Mandatspersonen eingesetzt werden, können von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbunden werden, wenn die Umstände es rechtfertigen.⁸ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entbindung von den Kontrollpflichten. Der Entscheid ist im Kollegium zu fällen.

Die fallführenden Fachmitarbeitenden informieren die Angehörigen im Erstgespräch über die Voraussetzungen von Entbindung und Erleichterung. Oberste Richtschnur ist stets das Interesse und Wohlergehen der betroffenen Person. Zu diesem Gespräch ist die Fachmitarbeiterin der Fachstelle Private Mandate hinzuzuziehen.

Bei einfachen Verhältnissen sind in der Regel Erleichterungen bei der Pflicht, periodisch Bericht und Rechnung zu erstatten, zu gewähren. Die Mandatsperson bleibt verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über die aktuelle Lebenssituation der betroffenen Person zu verfassen. Damit kann die Aufsicht über die Mandatsführung im Interesse und zum Wohle der betroffenen Person wahrgenommen werden. An Stelle einer detaillierten Buchhaltung haben die Angehörigen, welche von der Pflicht zur Rechnungsablage befreit sind, mit dem Bericht sämtliche Bankauszüge mit Anfangs- und Schlussaldi sowie Gutschriften und Belastungen während der Berichtsperiode einzureichen. Zur Kontrolle, ob die eingereichten Unterlagen der Bank/Post vollständig sind, muss zusätzlich eine Kopie der letzten Steuererklärung inkl. Wertschriftenverzeichnis und/oder die Veranlagungsverfügung des Steueramtes beigelegt werden. Anhand dieser Dokumente kann eine Plausibilitätsprüfung über Einnahmen und Ausgaben vorgenommen werden.

6 Art. 405 Abs. 2 ZGB.

7 Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft, SR 211.223.11.

8 Art. 420 ZGB.

4.3. Rechnungsführung

Die Rechnung besteht aus einem vorgegebenen Vermögensausweis sowie den Kontoauszügen über die gesamte Berichtsperiode. Für das Verkehrskonto werden detaillierte monatliche Kontoauszüge über die ganze Berichtsperiode verlangt. Die Kontoauszüge ergeben dann eine lückenlose Übersicht über Ausgaben und Einnahmen. Die Originalbelege werden bei einer physischen Ablage chronologisch, das neueste Dokument zuoberst, im entsprechenden Monat zusammen mit dem Bankauszug des jeweiligen Monats des Verkehrskontos abgelegt. Einnahmen und Ausgaben müssen eindeutig zugeordnet werden können. Bei allen anderen Vermögenswerten⁹ genügt ein detaillierter Kontoauszug entweder per Jahresende oder per Rechnungsabschluss. Es müssen Bankauszüge verwendet werden die auch für Steuerzwecke zulässig sind.

Die Grundlage des Vermögensausweises bildet beim ersten Bericht das Inventar. Ist schon ein Bericht mit Rechnung vorhanden, werden die Zahlen der letzten Rechnung übernommen. Wenn ein schon bestehendes Mandat übernommen wird, startet die Rechnung mit den Zahlen des Schlussberichtes. In den Vermögensausweis gehören alle inventarisierten und durch die Mandatsperson verwalteten Werte.

4.4. Mängel

Weist der Bericht und/oder die Rechnung wesentliche Fehler auf, so eröffnete das fallverantwortliche Mitglied der Behörde ein Verfahren Prüfung Entlassung aus dem Amt.¹⁰ Allenfalls ist das Mandat auf mehrere Personen zu übertragen.¹¹

Bei der Festlegung der Mandatsentschädigung ist zu berücksichtigen, dass das Mandat nicht in der erforderlichen Qualität geführt wurde.

4.5. Beratung und Unterstützung

Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass die Mandatspersonen die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten.¹²

Mit der grundsätzlichen Beratung und Unterstützung ist die Mitarbeiterin der Fachstelle Private Mandate betraut.

⁹ Konto in Eigenverwaltung, Lebensversicherung etc.

¹⁰ Art. 423 Abs. 1 ZGB.

¹¹ Art. 402 ZGB.

¹² Art. 400 Abs. 3 ZGB.

5. Wohnsitz der Mandatsperson

Bei Mandatspersonen mit Wohnsitz im Ausland sind Fragen wie Zustellungsvorschriften, Arbeitsbewilligungen, Sozialversicherungen oder Bankenregulierungen für jedes Land spezifisch abzuklären. Die Beachtung besonderer Vorschriften, die ein ausländischer Wohnsitz der Mandatsperson nach sich zieht, können die Mandatsführung, die Aufsicht und der Verkehr mit der KESB erheblich erschweren. Die besonderen Erschwernisse belasten die Eignung und sind gegen den Wunsch der betroffenen Person abzuwägen. Gegebenenfalls muss der Wunschbeistand nachweisen, wie er seine Aufgaben in einem rechtlich korrekten Rahmen wahrnehmen kann.¹³

Von der Gesamtbehörde am 12. Januar 2017 erstmalig verabschiedet

© Version vom 14. März 2024

¹³ Ausführlich in der Rechtsfrage „Zur Eignung von Beistandspersonen mit Wohnsitz im Ausland“.